

# Satzung des Kurvereins Esens-Bensersiel und Umgebung e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen "Kurverein Esens-Bensersiel und Umgebung e.V. "  
Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in der Stadt Esens.

## § 2 Zwecke des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er will durch seine Tätigkeit zur Förderung und Unterstützung des Tourismus in Esens-Bensersiel und Umgebung beitragen.

§3 Die Erfüllung dieser Aufgabe soll u.a. erreicht werden durch:

1. Unterstützung und Beratung bei Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen.
2. Unterstützung, und Beratung des örtlichen Tourismusbetriebes bei der Entwicklung und Durchführung touristischer Angebote im Rahmen des Destinationsmanagements und der Vermarktung der Beherbergungskapazitäten, ggf. auch durch Beteiligung am örtlichen Tourismusbetrieb.
3. Unterstützung aller Kommunen, Verbände, Vereine, Gruppen und Personen bei der Erfüllung ihrer im Zusammenhang mit dem Tourismus stehenden Aufgaben und Aktionen.
4. Förderung der Zusammenarbeit aller touristischen Leistungsträger.
5. Entsendung von Vereinsvertretern in regionale Gremien und Gesellschaften, die dem Vereinszweck dienlich sind.

Der Verein darf keine Zwecke verfolgen, die im Widerspruch zu den in § 2 genannten Aufgaben stehen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 4

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln des Vereins oder durch die Tätigkeit im Verein erhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind ggf. Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Entsendung in regionale Gremien und Gesellschaften.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a.) ordentliche Mitglieder, b.) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein: natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Körperschaften, Vereine, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Vereinszwecke unterstützen wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit vierwöchiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.  
Ausgeschlossen kann werden, wer den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.  
Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

#### § 6 Mitwirkung der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, sich in Arbeitsgruppen zu engagieren und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf Antrag in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

#### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung ( § 32 BGB)
- b) der Vorstand

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
2. Mitgliederversammlungen sind zwei Wochen vorher per Veröffentlichung im Anzeiger für Harlingerland unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.
4. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht
  - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl von 2 Kassenprüfern (keine Vorstandsmitglieder)
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (sofern diese ansteht)
5. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
6. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor dieser außerordentlichen

Mitgliederversammlung bekannt zu geben, damit sie auf die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung gesetzt werden können.

7. Dringlichkeitsanträge sind als Ergänzung der Tagesordnung durch die Mitglieder zulässig und schriftlich mit Begründung vor Beginn der der Versammlung einzureichen. Zur Annahme des Antrages zu Beginn der Versammlung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betrachtung.
8. In der Mitgliederversammlung können nur noch Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gestellt werden. Über die Annahme der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Gesetzlicher Vertreter des Kurvereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. und der 2. Vorsitzende sollten ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Esens haben.
2. Der Vorsitzende ist Leiter aller Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung und wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus mindestens 5 Personen und höchstens 9 Personen. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.
4. Dem 1. und dem 2. Vorsitzenden wird bei Entsendung von Vereinsvertretern in regionale Gremien und Gesellschaften das Erstzugriffsrecht auf jeweils einen der dem Kurverein gewährten Sitze eingeräumt. Weitere Sitze werden ggf. durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes an andere Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, aber nur an natürliche Personen, vergeben. Der Vorstand entscheidet über Rücknahme oder Austausch der entsandten Vertreter.
5. Die Mitgliederversammlung wählt in der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 5 und höchstens 9 Personen für die Dauer von 3 Jahren in den Vorstand. Wiederwahl ist möglich.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
7. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen mit 7-tägiger Frist per E-Mail.
8. Der Vorstand lädt je nach Bedarf formlos weitere Personen in beratender Funktion zu seinen Sitzungen ein.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
10. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder notwendig.

#### § 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

#### § 14

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, welcher gemeinnützigen Organisation das Restvermögen nach Ablösung aller Verbindlichkeiten zukommen soll.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.11.2015 beschlossen.

Esens, den 06.11.2015

---